

RS Vwgh 1990/3/5 89/15/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.1990

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 124;

Rechtssatz

Das Privatinteresse des Einschreiters ist immer dann anzunehmen, wenn der Einschreiter bei Erfüllung des gestellten Begehrungs irgendeinen ideellen oder materiellen Vorteil erreicht oder zu erreichen hofft (Hinweis E 12.2.1962, 2134/61, VwSlg 2589 F/1962). Es ist im Hinblick auf § 14 TP 6 Abs 1 GebG iZm der Gebührenpflicht von Eingaben zu prüfen; die Gebührenpflicht der einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegten Schriften hängt von der mit der Vorlage verfolgten Absicht ab.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150061.X04

Im RIS seit

30.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at